

# RS OGH 1997/7/9 3Ob2224/96x, 5Ob136/10a, 1Ob49/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1997

## Norm

EheG §84

EheG §90

## Rechtssatz

Wurde zwar ein Ehegatte während der Ehe und aufrechter Lebensgemeinschaft grundbürgerlicher Alleineigentümer der Liegenschaft auf der sich die Ehewohnung befand (hier: durch Kaufvertrag mit seinen Eltern), sind aber die Ehegatten, die dann etwa gleich viel zur Errichtung des Hauses beigetragen haben, übereinstimmend der Auffassung, sie wären im Innenverhältnis Miteigentümer der Liegenschaft, so sind sie im Rahmen des Aufteilungsverfahrens so zu behandeln, als läge Miteigentum vor.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2224/96x

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2224/96x

- 5 Ob 136/10a

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 136/10a

Vgl auch

- 1 Ob 49/17p

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 49/17p

Ähnlich; Beisatz: Hier: Derartige Umstände, unter denen dem Bewahrungsgrundsatz nur geringere Bedeutung zukommt, liegen hier – nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Finanzierungsbeiträge der Mutter eines Ehegatten – nicht vor. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108236

## Im RIS seit

08.08.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)